

# Wunsch- und Wahlrecht bei Lerntherapien

als Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII

## Übersicht für Eltern

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII gibt Eltern und ihren Kindern das Recht, zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Dieses Recht soll sicherstellen, dass die individuellen Bedürfnisse und Präferenzen der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. So können Eltern etwa die Kostenübernahme für eine Lerntherapie bei einer konkreten Lerntherapie-Praxis verlangen, wenn sachliche oder fachliche Gründe dafürsprechen.

## Was bedeutet das Wunsch- und Wahlrecht?

**Wahl der Einrichtung und Dienste:** Eltern können zwischen verschiedenen lerntherapeutischen Angeboten wählen. Dies umfasst sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen.

**Gestaltung der Hilfe:** Eltern haben das Recht, Wünsche zur konkreten Ausgestaltung der Hilfe zu äußern. Dies kann beispielsweise die Art der Therapie oder spezielle Ausrichtungen der lerntherapeutischen Praxis betreffen.

## Voraussetzungen und Grenzen

**Unverhältnismäßige Mehrkosten:** Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das bedeutet, dass die gewählte Leistung wirtschaftlich vertretbar sein muss.

**Fehlende Vereinbarungen:** Wenn Eltern die Leistung einer konkreten lerntherapeutischen Praxis wünschen, mit deren Träger bisher keine Vereinbarungen bestehen, soll der Wahl entsprochen werden, wenn die Leistung durch die gewünschte Praxis im Einzelfall in der notwendigen Qualität erbracht werden kann und den Maßgaben des Hilfeplans entspricht.

## Praktische Tipps für Eltern

**Informieren Sie sich:** Nutzen Sie Informationsangebote und Beratungsmöglichkeiten, um sich über die verschiedenen Angebote in Ihrer Nähe zu informieren. Lerntherapeutische Praxen können Ihnen Hinweise geben, dürfen sich aber nicht zu Ihrem Fürsprecher machen.

**Äußern Sie Ihre Wünsche:** Kommunizieren Sie Ihre Wünsche klar und deutlich gegenüber den zuständigen Stellen. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Im Zweifel können Sie Ihr Recht auch gerichtlich durchsetzen. Oft hilft schon, auf diese Möglichkeit zu verweisen.

**Berücksichtigen Sie die Kosten:** Beachten Sie, dass Ihre Wahl wirtschaftlich vertretbar sein muss. Informieren Sie sich über mögliche Mehrkosten und deren Übernahme. Die Kosten je Therapieeinheit sind meist ähnlich hoch; Kostenunterschiede sind daher in der Lerntherapie meist kein relevantes Argument.

**Qualifikation der Therapeut:innen:** Achten Sie darauf, dass die von Ihnen gewünschte Lerntherapie von solchen Therapeut:innen erbracht wird, die unzweifelhaft gut qualifiziert sind. Da die Berufsbezeichnung „Lerntherapeut“ nicht geschützt ist, achten Sie insbesondere auf die Zertifizierung etwa durch eine Hochschule und die Mitgliedschaft im Berufsverband für Lerntherapeut:innen (BLT e.V.). Mitglieder des BLT e.V. werden vor ihrer Aufnahme in den Verband hinsichtlich ihrer Qualifikation und dann der laufenden Qualifizierung überprüft.